

Sitzungsvorlage 8/2015
Flurstück 10469, Zimmerer Höhe 7;
Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Der Dachvorsprung liegt im Norden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB erteilt.

La